

**Zeitschrift:** Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure  
**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Petroleum-Geologen und -Ingenieure  
**Band:** 25 (1958-1959)  
**Heft:** 69

**Artikel:** Gegenwärtiger Stand der schweizerischen Erdölfrage  
**Autor:** Hauber, L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-189569>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Gegenwärtiger Stand der schweizerischen Erdölfrage**

Von L. HAUBER, Basel

### **Bund**

Im Bulletin Nr. 67, S. 22—26, konnte noch über den Inhalt des Kreisschreibens des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. Februar 1958 über die «Bundesrechtliche Ordnung der Erdölschürfung und -ausbeutung» berichtet werden. In diesem Schreiben war ein «Vorentwurf zu einem Verfassungsartikel» als Grundlage für die Ordnung der Erdölschürfung und -ausbeutung in der Schweiz enthalten. Die Kantonsregierungen und die begrüßten Verbände wurden ersucht, sich bis zum 31. Mai 1958 über diese Anregungen und Entwürfe zu äußern.

Die Antworten sind, soweit zu erfahren war, im allgemeinen negativ, ganz speziell, was die ersten beiden Artikel des Entwurfes anbetrifft, wo eine Oberaufsicht des Bundes über die Schürfung, Ausbeutung, Verarbeitung und Ausfuhr von Erdöl und Erdgas vorgesehen ist, und wonach der Bund in bestimmten Fällen als verleihende Behörde von Konzessionen auftreten kann.

Der Bundesrat befaßt sich weiterhin mit den Fragen der Erdölforschung in der Schweiz, hat aber, wie aus der «National Zeitung» Nr. 19 vom 13. Januar 1959 zu erfahren ist, noch keine endgültigen Beschlüsse gefaßt. Im besonderen beschäftigt ihn die Frage, ob die Schweiz in der Lage ist, die Prospektionsarbeiten nach Erdöl und Erdgas mehrheitlich selbst zu finanzieren, und wie weitgehend wir auf die Mitarbeit ausländischer Gesellschaften angewiesen sind. Die Meinungen der interessierten Kreise gehen diesbezüglich stark auseinander. Das schweizerische Konsortium für Erdölforschung ist der Ansicht, daß mit einem Aufwand von 60—80 Millionen Franken, wovon die Hälfte ohne besondere Schwierigkeiten durch schweizerische Institutionen aufgebracht werden könnte, sehr wohl das besonders interessante Mittelland erforscht werden könnte. In anderen Kreisen gehen die Schätzungen über den Finanzbedarf wesentlich weiter, woraus z. B. die Initianten des Fribourger Projektes die Notwendigkeit ableiten, die Mithilfe ausländischer Gesellschaften mit mehr als 50 % der Kosten in Anspruch zu nehmen.

«Um diese wichtige Kontroverse zuverlässig beurteilen zu können, hat Bundesrat Dr. Th. Holenstein, Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, im Zuge

seiner allgemeinen Konsultationen über die Erdölfrage am Montagnachmittag (12. Januar 1959) eine Konferenz nach Bern einberufen und die Meinungen interessierter und sachkundiger Persönlichkeiten angehört. Unter andern waren an dieser Konferenz je ein Vertreter der drei schweizerischen Großbanken vertreten. Ferner nahmen Prof. Dr. W. Niederer und Dr. h. c. Schmidheiny vom schweizerischen Konsortium für Erdölforschung und die Geologen Prof. Gansser von der ETH, Prof. Rutsch (Bern) und Prof. Tercier (Fribourg) an dieser Besprechung teil. Über das Ergebnis dieser und anderer Konferenzen in der gleichen Sache wird Bundesrat Holenstein in einer der nächsten Sitzungen orientieren.»

### **Schweizerisches Konsortium für Erdölforschung**

Wie der «Tat» vom 3. Oktober 1958, Nr. 269, zu entnehmen ist, beabsichtigt das schweizerische Konsortium für Erdölforschung, aus dem die SEAG hervorgegangen ist, in Bälde an Industrie- und Handelskreise zu gelangen und diese aufzurufen, die Erdölforschung in unserem Lande auf schweizerischer Grundlage zu intensivieren. Es ist dabei vorgesehen, eine Erdölgesellschaft, «Swiss Petrol» (Holding-Gesellschaft), zu gründen, welche schweizerische Gruppen finanziell tatkräftig unterstützen soll. Die «Swiss Petrol» wird keine eigenen Konzessionen erwerben, sondern sich lediglich an regionalen und kantonalen Erdölforschungs- und Ausbeutungsgesellschaften beteiligen, soweit diese eine wirklich schweizerische Erdölforschung verbürgen. Später soll auch dem breiten Publikum die Gelegenheit geboten werden, Erdölgenußscheine zu erwerben.

Nach einem Referat von Prof. W. Niederer (Zürich), Verwaltungsratspräsident der SEAG, ist das Konsortium bereit, auch «mit derjenigen ausländischen Bohrgesellschaft zusammenzuarbeiten, die den zuständigen kantonalen Behörden genehm ist, mit dem einzigen Vorbehalt, daß der ausländische Partner weder direkt noch indirekt einen beherrschenden Einfluß für sich beansprucht» (siehe NZZ, Nr. 1130 vom 19. April 1958).

### **Nordostschweizerisches Konkordat**

Die bereits im Bulletin 66 u. 67 erwähnten Aufschlußarbeiten der SEAG und speziell die durch die Firma Elwerath, Erdölwerke Hannover, ausgeführten seismischen Untersuchungen wurden im vergangenen Jahr fortgesetzt. Von der SEAG wurde uns diesbezüglich folgendes mitgeteilt:

«Anfangs April des Jahres 1958 wurden die Verdichtungsarbeiten im SEAG-Konzessionsgebiet wieder aufgenommen. Im Anschluß an das per 1957 geschossene Orientierungsprofil im Reußtal wurde mit den Verdichtungsarbeiten im weiteren Reußgebiet begonnen. Die Verdichtungsarbeiten erstreckten sich auf den Raum zwischen Reppisch und Reuß einerseits und die Lindenberg-Ostflanke andererseits. Die dabei gewonnenen Resultate lassen konklusive Schlüsse zu, so daß per 1959 mit dem Beginn der Tiefbohrarbeiten gerechnet werden kann.»

Wie Zeitungsberichten zu entnehmen ist, wurden die seismischen Aufnahmen auch im Gebiet zwischen Winterthur und Zürich wesentlich verdichtet. Weiterhin war zu vernehmen, daß in diesem Gebiet eine aussichtsreiche Struktur nachgewiesen werden konnte und daß innerhalb der Gemeinde Lindau die Lokation für eine erste Explorationsbohrung festgelegt wurde.

## Luzern

Wie der regierungsrätlichen Antwort vom 24. November 1958 auf eine Interpellation von Dr. H. Suter, Luzern, im Luzerner Großen Rat zu entnehmen ist, vertritt der Stand Luzern erneut die Meinung, daß das Erdöl eine kantonale Angelegenheit und deshalb nicht Sache des Bundes sei. «Immerhin soll dem Bund das Recht zugestanden werden, in die Konzessionsakten Einblick zu erhalten.»

Wie Regierungsrat Dr. Leu weiter ausführte, ist Luzern nach wie vor an einem Konkordat mit den Kantonen Bern und Solothurn interessiert und würde einen baldigen Abschluß begrüßen. Sollte Bern ein selbständiges Vorgehen wünschen, so wäre auch Luzern zu einem solchen gezwungen.

Große Probleme stellt die selbständige Finanzierung der Erdölforschung und -schürfung. Die Industrie hat sich bisher zurückhaltend gezeigt. Der Regierungsrat rechnet mit einem minimalen Aufwand von 10½ Millionen Franken.

Unter den Konkordatsvertretern ist die Ausgabe von Popularaktien schon zur Sprache gekommen. Eine solche ist zu begrüßen. Doch gilt es, die Zeichner der Aktien vor Enttäuschungen zu bewahren, denn Erdölforschung ist immer eine riskante und kostspielige Angelegenheit (nach Vaterland Nr. 237, 25. November 1958).

## Bern

In Bulletin Nr. 67 wurde der Entwurf zu einem mittelschweizerischen Erdölkonkordat der Kantone Bern, Luzern und Solothurn veröffentlicht. Am 12. Februar 1958 hatte sich nun in zweiter Lesung der Berner Große Rat mit dem Beitritt Berns zu diesem Konkordat zu befassen.

Forstdirektor Buri und Ing. Gfeller, Bümpliz, Präsident der vorberatenden Kommission, empfahlen dem Rat Eintreten. Der Sprecher der Regierung erklärte, daß die Bundesräte Holenstein und Feldmann zugesichert hätten, daß das Konkordat vom Bundesrat genehmigt werde. Dennoch wurde ein Rückweisungsantrag gestellt. Die Kritik an der Vorlage war allseitig groß. Gerügt wurde namentlich, daß der Große Rat ungenügend unterrichtet worden sei und daß seit 1956 mit der Standard Oil (New Jersey) verhandelt wurde, ohne daß die Öffentlichkeit darüber informiert worden sei. Es wurde angeregt, daß eine von schweizerischer Seite finanzierte Lösung gefunden und das Mitbestimmungsrecht des Großen Rates gewahrt werden sollte.

In der Folge zog die Regierung die Vorlage zurück, ohne daß es zu einer Abstimmung über den Beitritt Berns zum Konkordat gekommen wäre. Anschließend erklären die politischen Parteien, daß sie prinzipiell nicht gegen ein Konkordat eingestellt seien (siehe «Bund» Nr. 74, 14. Februar 1958; Nr. 77, 16. Februar 1958; Nr. 86, 21. Februar 1958, und Nr. 89, 23. Februar 1958).

Gegen Ende des Jahres 1958 hat die Berner Regierung Prof. R. F. Rutsch, Prof. G. Roos und Bergwerksinspektor Aerni mit der Ausarbeitung eines Erdölgesetzes beauftragt.

## Fribourg

M. Genoud, commissaire du gouvernement, hat am 19. November 1958 vor dem Großen Rat des Kantons Fribourg mehrere Interpellationen über Erdölfragen beantwortet («La Liberté» vom 20. November 1958). Diesem Exposé wie auch einem Artikel von P. Dreyer, Chef de Service au Département de l'Industrie et du Commerce du Can-

ton de Fribourg (siehe «Agence économique et financière», 16. September 1958), läßt sich folgendes entnehmen:

Vor nahezu dreißig Jahren hat der Staatsrat des Kantons Fribourg erstmals einer Konzession zur Erdölforschung und -ausbeutung im gesamten Kantonsgebiet zugestimmt (an Salomons und Girard). Nach Verfall dieser Konzession wurde am 27. März 1939 der Gruppe Girard, Von der Weid und Kopp eine neue verliehen. Nach jeweils zwei Jahren wurde sie erneuert. Sie wurde am 28. März 1949 zurückgezogen, weil diese Gruppe zu wenig aktiv geblieben war. Es hatte sich dabei gezeigt, daß nur finanzkräftige Gesellschaften Gewähr für eine ernsthafte Prospektion bieten können.

Eine neue Etappe begann, als am 4. Juli 1950 die Studiengesellschaft für Bergbauinteressen in Basel ein Schürfrecht erhielt. Diese Gesellschaft verband sich in der Folge mit der Anglo Iranian Oil Co., wobei die D'Arcy Gas & Petroleum AG mit Sitz in Fribourg gegründet wurde.

Am 28. November 1952 erschien ein Kreisschreiben des Bundesrates, worin die Kantone darauf aufmerksam gemacht wurden, daß bei Verleihung einer Konzession an eine ausländische Gesellschaft die äußere Sicherheit und die Neutralität der Schweiz unter Umständen gefährdet werden könnten, sodaß Firmen mit mehrheitlich ausländischem Kapital nicht Konzessionsinhaber werden sollten.

Der im Jahre 1953 ausgearbeitete Konzessionsentwurf trug diesem Einwand des Bundesrates Rechnung und wurde am 23. Juli 1954 zusammen mit einem Erläuterungsschreiben dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Information und Orientierung zugestellt. Vier Monate später, am 6. Dezember 1954, antwortete der Bundesrat und empfahl dem Kanton Fribourg, aus den im Kreisschreiben vom 28. November 1952 erläuterten Gründen, keine Konzession an die D'Arcy zu verleihen.

Am 6. April 1957 stellte der Staatsrat fest, daß die Konzession vom 4. Juli 1950 an die «Studiengesellschaft» immer noch in Kraft sei, auch wenn sich diese Gesellschaft in der Zwischenzeit umbenannt habe. Gleichzeitig wurden einige Vorbehalte an die Konzession angebracht, um den Einwänden des Bundesrates Rechnung zu tragen.

Wiederum wurden die Dokumente dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zugestellt. Sie waren von einem Schreiben begleitet, in welchem der Bundesrat darauf aufmerksam gemacht wird, daß die nötigen Vorbehalte angebracht worden seien. Am 6. September 1957 antwortete der Bundesrat, daß er die Bemühungen des Kantons Fribourg anerkenne, eine tragbare Lösung zu finden; doch sei er nach wie vor dagegen, daß eine Konzession an eine Gesellschaft verliehen werde, deren Aktienmehrheit in ausländischem Besitz sei.

Für den Kanton Fribourg stellte sich nun die Alternative, mit der D'Arcy zu brechen oder die Richtlinien des Bundesrates zu mißachten. Der Kanton Fribourg fühlte sich moralisch verpflichtet, zur D'Arcy zu stehen, die ja die Konzession auf Grund kantonaler Rechte erhalten hat, bevor der Bundesrat zum ganzen Fragenkomplex Stellung bezog. Fribourg hat nun folgende Lösung gewählt: Es wurde die Société d'intérêts miniers SA. gegründet, mit dem Ziel, im Kanton Fribourg Erdöl zu suchen und zu produzieren. Diese Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von Fr. 100 000.—; 65 % sind im Besitz der Enterprises Electriques Fribourgeoises, 15 % gehören der Banque de l'Etat de Fribourg, die restlichen 20 % zeichneten Dr. E. W. Imfeld, Zürich, und Wirtschafts- und Industriekreise. Diese Gesellschaft hat nun die D'Arcy auf vertraglicher Basis für die Explorationsarbeiten verpflichtet. Letztere wird alle Explorationsarbeiten bis zu einem Kostenaufwand von 22½ Millionen Franken in dem 1200 km<sup>2</sup> großen Konzessionsgebiet übernehmen. Der Bundesrat ist vor Unterzeichnung der Dokumente darüber informiert worden. Er hat sich bis dahin nicht dazu geäußert.

Die Behörden des Kantons Fribourg sind der Ansicht, daß der äußeren Sicherheit und der Neutralität unseres Landes völlig Rechnung getragen worden sei. Für die Wirt-

schaft und die Lage des Kantons sei die vorgeschlagene Lösung, die übrigens ganz den Gesetzen entspreche, die wünschenswerteste. Sie hoffen deshalb, daß sich der Bundesrat ihr nicht verschließen werde.

Am 18. August 1958 ist das schweizerische Konsortium für Erdölforschung an den Kanton Fribourg gelangt und hat sich bereit erklärt, finanziell mit kantonalen Gruppen zusammenzuarbeiten, um zu vermeiden, daß sie in die Abhängigkeit ausländischer Konzerne geraten. Das Konsortium würde sich sogar mit einer minderheitlichen Beteiligung begnügen, wenn die Mehrheit wirklich in schweizerischem Besitz sei. Das Konsortium verfügt über ein Kapital von sechs Millionen Franken.

Der Staatsrat wies diese Offerte zurück, da durch sie die unmittelbare Verwirklichung eines Programmes, wie es die D'Arcy aufgestellt hat, nicht garantiert wäre. Er erinnert dabei an das Ölfeld von Parentis-en-Borne (Landes), wo die Standard Oil (New Jersey) 24 Millionen Schweizer Franken ausgegeben hat, bevor mit der elften Bohrung endlich Öl gefunden worden ist. Es soll nicht geschehen, wie das in der Schweiz schon mehrfach vorgekommen ist, daß Bohrungen mangels genügender Mittel aufgegeben werden mußten oder nicht fachgerecht ausgeführt werden konnten.

Wie aus der «National Zeitung» Nr. 543 vom 24. November 1958 noch zusätzlich zu erfahren ist, hat die D'Arcy für den Kanton Fribourg einen Neunjahresplan aufgestellt. Sie übernimmt sämtliche Risiken. Im Falle eines Erfolges sollen neben «taxes de surface» folgende Royalties an den Kanton abgeliefert werden: 10 % für die erste Million Tonnen, 12½ % für die zweite und dritte und 15 % für die weitere Förderung von Erdöl.

Im Kanton Fribourg ist unterdessen das «*Règlement d'exécution de la loi du 4 octobre 1850, sur l'exploitation des mines et carrières, en vue de la recherche et de l'exploitation des hydrocarbures*» vom 18. Februar 1958 in Kraft getreten. Die wichtigsten Punkte sind im folgenden auszugsweise angeführt:

### *Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 — Anwendungsbereich: Das vorliegende Reglement befaßt sich ausschließlich mit der Suche und Ausbeutung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten.

Art. 2 — Schürfbewilligungen (permis de recherche) und Konzessionen: Die Suche oder Ausbeutung von Kohlenwasserstoffe führenden Lagerstätten darf nur im Rahmen einer Bewilligung oder einer Konzession, die vom Staatsrat ausgestellt worden ist, ausgeführt werden.

Art. 3 — Bewilligung und Konzession können getrennt oder zusammen verliehen werden.

Art. 4 — Technische Bedingungen: Eine Bewilligung oder eine Konzession wird nur an natürliche Personen mit genügenden technischen Kenntnissen oder an juristische Personen, die über solche Kenntnisse verfügen, unter Vorbehalt von Art. 7 abgegeben.

Der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession ist verpflichtet, diese Bedingungen während der ganzen Dauer der Bewilligung oder Konzession zu erfüllen.

Der Inhaber hat die Verpflichtung, alle Prospektions- und Explorationsarbeiten durch qualifizierte Spezialisten ausführen zu lassen, unter Anwendung der neuesten Methoden und Erfahrungen, sowie geeigneter Ausrüstung.

Er hat das Recht, alle nötigen Prospektionsmittel zu verwenden, um die gesuchten Stoffe zu erschließen, Bohrmaterial, Bauplatzinstallationen, Leitungen oder Transportmöglichkeiten (pipe-lines), Speicherungs- und Raffinationseinrichtungen aufzustellen,

die nötigen Zugangswege und Straßen zu errichten und zu diesem Zweck, mittels Bewilligung, Kauf oder, wenn nötig, Enteignung, öffentliches Land oder Privatbesitz zu verwenden.

Art. 5 — Personal-Bedingungen: Eine Bewilligung oder eine Konzession wird nur abgegeben an in der Schweiz niedergelassene Schweizerbürger oder an juristische Personen mit Sitz im Kanton Fribourg, deren Verwaltungsräte zu wenigstens zwei Drittel in der Schweiz niedergelassene Schweizerbürger sind. Zudem hat der Kanton das Recht, wenigstens einen Vertreter in den Verwaltungsrat zu delegieren, gemäß Art. 792 und Art. 926 des OR.

Art. 6 — Finanzielle Bedingungen: Bevor ein Gesuchsteller in den Besitz einer Bewilligung oder einer Konzession gelangen kann, muß er den Nachweis über genügende finanzielle Mittel erbringen.

Art. 7 — Abtretung, Arbeits- und Verwaltungskontakte: Abtretung einer Bewilligung oder Konzession kann nur mit Autorisation des Staatsrates erfolgen. Der Inhaber einer Bewilligung oder einer Konzession kann in deren Rahmen einen Kontrakt mit einem Unternehmer nur mit der Zustimmung des Staatsrates (OR Art. 363) eingehen.

Art. 8 — Entzug: Der Staatsrat kann die Bewilligung oder die Konzession ohne Entschädigung entziehen, falls den Verpflichtungen von Art. 10, 12, 13, 14, 20, 21, 29, 30 und 31 nicht Genüge getan wird.

Art. 9 — Verfügungs- und Überwachungskommission: Der Staatsrat wird in seinen Beziehungen zum Inhaber einer Bewilligung oder einer Konzession durch die Direktion der öffentlichen Dienste vertreten. Diese bestellt eine besondere Abteilung, zusammengesetzt aus einem technischen, einem juristischen und einem finanziellen Dienst.

Diese Dienststelle wacht darüber, daß die Rechte und Verpflichtungen, die in den Bewilligungen und Konzessionen niedergelegt sind, eingehalten werden. Sie hat freien Zutritt zu allen Arbeitsstellen und kann sich jederzeit die Pläne, Aufzeichnungen und andere Dokumente, welche die Suche und Ausbeutung betreffen, vorlegen lassen. Die erhaltenen Auskünfte und Beobachtungen technischer, ökonomischer oder wissenschaftlicher Art sind streng vertraulich und dürfen nur mit Zustimmung des Inhabers der Bewilligung oder der Konzession an Dritte weitergegeben werden.

Art. 10 — Abzugebende Rapporte und Auskünfte: Der Inhaber einer Bewilligung oder einer Konzession verpflichtet sich, die Direktion der öffentlichen Dienste oder eine andere bezeichnete Stelle jederzeit über den Stand der Arbeiten zu unterrichten und alle Dokumente und Angaben zu ihrer Verfügung zu halten.

Er verpflichtet sich im weiteren, der Direktion der öffentlichen Dienste halbjährlich einen schriftlichen Rapport über den Stand der Arbeiten zu übergeben und zugleich ein Programm über die Arbeiten im nächsten halben Jahr vorzulegen.

Nach Beendigung der Arbeit im umgrenzten Gebiet müssen über alle geologischen, geophysikalischen und technischen Resultate spezielle Rapporte zur Verfügung des Kantons gehalten werden.

Art. 11 — Recht zu Expropriation gemäß Gesetz vom 30. Oktober 1849.

Art. 12 — Haftung für Schadenansprüche.

Art. 13 — Garantien und deren Verfall.

Art. 14 — Gültiges Recht: Der Inhaber einer Konzession verpflichtet sich, alle gültigen Vorschriften von allgemeinem Interesse, oder solche, die vom Bund oder Kanton verordnet werden können, speziell jene, die sich auf militärische Fragen, auf die äußere Sicherheit des Landes und die Neutralität, auf den Schutz von Landschaft, auf die Sicherheit des Verkehrs und auf Gewässerschutz beziehen, wie auch alle Verordnungen der Polizei- und Arbeitsgesetze zu beobachten.

Art. 15 — Force majeure.

Art. 16 — Streitigkeiten: Ohne andere Verfügung des Gesetzes, des Reglementes, der Bewilligung oder der Konzession sind Streitigkeiten zwischen Kanton und Inhaber Angewandtheit der Gerichte (Kantonsgericht).

Art. 17 — Änderung der Gebühren: Die Gebühren, die in Art. 21 und in Art. 30, litt. a) vorgesehen sind, basieren auf dem Lebenskostenindex vom 31. Dezember 1957 = 180. Wenn der Index sich während der Dauer der Konzession um mehr als 10 % ändert, werden die Gebühren entsprechend neu fixiert.

### *Kapitel 2: Die Schürfbewilligung*

Art. 18 — Objekt und Perimeter: Die Bewilligung gibt während der Dauer ihrer Gültigkeit und im festgesetzten Umkreis das ausschließliche Recht zum Studium der Erdölmöglichkeiten.

Art. 19 — Dauer und Erneuerung: Die Bewilligung wird für eine Dauer von drei Jahren ausgestellt.

Eine Verlängerung der Bewilligung ist nur möglich, wenn der Inhaber allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und nachweist, daß er eine Verlängerung nötig hat, um die Arbeiten zu vollenden. Er muß sechs Monate vor Ablauf darum nachsuchen.

Die Bewilligung kann nicht mehr als zweimal verlängert werden.

Im Falle von Ausbeutung kann die Schürfbewilligung für dreijährige Perioden erneuert werden. Die in diesem Falle gewährten Verlängerungen dürfen die Dauer der Ausbeutungskonzession nicht übersteigen. In allen Fällen solcher Verlängerungen wird der Perimeter in einer im Konzessionsvertrag festgelegten Proportion reduziert. Der Inhaber der Bewilligung hat die Wahl über das zurückzugebende Gebiet unter der Bedingung, daß es von einfachem Umriß sei.

Art. 20 — Arbeitsprogramm: Im Zeitraum von sechs Monaten von der Verleihung einer Schürfbewilligung an entwerfen Kanton und Inhaber der Bewilligung gemeinsam ein dreijähriges Programm für die Prospektionsarbeiten. Ebenso soll dies nach jeder Verlängerung der Bewilligung geschehen.

Art. 21 — Gebühren: Der Inhaber einer Bewilligung bezahlt dem Kanton eine jährliche Grundgebühr, die auf der Basis der Größe und der Laufzeit derselben festgesetzt wird. Der Betrag der Gebühren wird durch den Kanton bei der Verleihung der Bewilligung festgesetzt. Er verringert sich, wenn sich der Perimeter verkleinert.

Art. 22 — Anderstweitige Entdeckungen: Wenn andere Stoffe als Erdöl oder Erdgas entdeckt werden, so informiert der Inhaber der Bewilligung den Kanton darüber. Der Kanton allein kann darüber verfügen.

Art. 23 — Verzicht: Verzicht, ganz oder teilweise, ist möglich; er muß vier Monate vorher angezeigt werden.

Art. 24 — Erlöschen der Bewilligung durch Verfall, Verzicht oder Rückzug.

### *Kapitel 3: Ausbeutungskonzession*

Art. 25 — Gesuch und Verleihung: Im Falle der Entdeckung einer Erdöl- oder Erdgaslagerstätte kann der Inhaber einer Bewilligung ein Recht auf eine Ausbeutungskonzession geltend machen.

Als Entdeckung gilt, wenn der Inhaber der Bewilligung die Gegenwart von Kohlenwasserstoffen feststellt, in einer Menge und von solcher Qualität, daß eine wirtschaftliche Ausbeutung möglich ist.

Um eine formelle Genehmigung dieses Rechtes zu erhalten, reicht der Inhaber innerhalb sechs Monaten ein offizielles Konzessionsgesuch ein und informiert den Kanton zugleich über die Entdeckung (Beschreibung der gefundenen Stoffe, ihrer voraussichtlichen Quantität und Qualität). Er umschreibt zur gleichen Zeit den Perimeter der gewünschten Konzession.

Art. 26 — Umfang des Rechtes: Der Konzessionär hat das alleinige Recht zur Ausbeutung und zur freien Verfügung über die gefundenen Kohlenwasserstoffe, unter Vorbehalt von Art. 14.

Die Bedürfnisse des Kantons bleiben im Falle der Entdeckung von Erdgas vorbehalten.

Art. 27 — Dauer und Verlängerung: Eine Konzession für Ausbeutung wird für die Dauer von fünfzig Jahren ausgestellt. Sie kann verlängert werden.

Art. 28 — Perimeter: Der Perimeter der Ausbeutungs-Konzession erstreckt sich auf die im Gesuch angegebene Oberfläche.

Art. 29 — Arbeitsprogramm: Innerhalb von sechs Monaten nach Verleih der Ausbeutungskonzession einigen sich Kanton und Konzessionär auf ein Arbeitsprogramm, das für die ersten drei Jahre der Ausbeutung aufgestellt wird. Vorbehalten sind bei der Aufstellung und Ausführung dieses Programmes die betreffenden Vorschriften des Bundes (z. B. über die Versorgung des Landes mit Kohlenwasserstoffen und deren Derivaten), die in Zeiten des Bedarfs oder in Krisen ausgegeben werden können, oder die aus einer Bewirtschaftung durch die Kriegsverwaltung resultieren.

Art. 30 — Gebühren, Abgaben auf die Produkte: Der Konzessionär ist zu den folgenden Gebühren und Abgaben verpflichtet:

a) eine jährliche Taxe, festgesetzt auf der Basis des Perimeters und der Dauer der Ausbeutung. Der Betrag wird proportional reduziert, wenn eine Reduktion des Perimeters erfolgt. Sie wird pro Trimester vorausbezahlt.

b) eine Abgabe auf die Produktion (Royalty), nach progressivem Tarif, basierend auf dem Handelswert der geförderten Produkte und berechnet auf der Gesamtheit der geförderten Kohlenwasserstoffe, nach Abzug des Verbrauchs des Konzessionärs.

Falls sich eine produktive Bohrung unter der Rechtssprechung von zwei oder mehreren Kantonen befindet, bestimmt die verleihende Behörde den Zahlungsort für die Abgaben.

Art. 31 — Aktien-Verleihung und Beteiligung: Der Staat kann als zusätzliche Abgabe eine Gratisverleihung von Aktien fordern. Ferner können Staat oder Staatsbetriebe eine Beteiligung am Aktienkapital gegen Pari-Bezahlung verlangen.

Die Art und Weise der Aktienübergabe ist durch eine besondere Vereinbarung umschrieben und geregelt.

Art. 32 — Steuern: Der Konzessionär hat die gleichen Steuerverpflichtungen wie andere zivilrechtliche Gesellschaften.

Art. 33 — Zusätzliche Abgaben: Zusätzliche Abgaben können dem Konzessionär vom Staat, von Gemeinde oder Dritten nicht auferlegt werden.

Art. 34 — Unterbrechung der Ausbeutung: Der Konzessionär kann die Ausbeutung provisorisch unterbrechen, wenn er die Unterbrechung technisch oder wirtschaftlich gerechtfertigt findet. Die Konzession erlischt, wenn die Unterbrechung eine Dauer von drei Jahren übersteigt.

Art. 35 — Verzicht: Der Konzessionär kann unter Voranzeige von sechs Monaten jederzeit auf sein Ausbeutungsrecht verzichten.

Art. 36 — Erlöschen der Konzession: Die Konzession erlischt durch Verfall, Verzicht, Entzug laut Art. 8, 29, 34 oder falls die Ausbeutung nicht innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Konzession begonnen wird.

#### *Kapitel 4: Schlußbestimmungen*

Art. 37, 38 und 39 befassen sich mit Inkrafttreten, Retroaktivität und Publikation des Gesetzes.

#### **Waadt**

Die *SA des Hydrocarbures*, über die schon im Bulletin Nr. 66 berichtet worden ist, hat auf ihrem nun auf 1000 km<sup>2</sup> beschränkten Konzessionsgebiet weitergearbeitet, nachdem 1952 im Raume Yverdon—Moudon—Echallens und 1957 im Raume St. Cierges—Moudon—Le Jorat geologische Untersuchungen ausgeführt worden waren. Sie hat die «Gewerkschaft Elwerath», Hannover, unter Aufteilung der Risiken, Kosten und Gewinn zur Ausführung seismischer Untersuchungen und von Tiefbohrungen verpflichtet.

Bei Chapelle sur Moudon wurde eine seismisch lozierte Sondierbohrung bis in 1530 m Tiefe abgeteuft. Die Bohrarbeiten dauerten von Mitte Juni 1958 bis Ende August 1958. Über das Ergebnis ist lediglich zu erfahren, daß die Bohrung unter chattischer Molasse Urgon durchteufte und im oberen Hauterivien eingestellt wurde, ohne Öлиндikationen anzutreffen. Marines Rupélie soll fehlen.

Nach der NZZ vom 20. Mai 1958, Nr. 1474, ist die SA des Hydrocarbures mit der Konzeption, welche der künftigen Erdölgesetzgebung des Bundes zu Grunde liegt, nicht in jeder Hinsicht einverstanden. Die Gesellschaft vertritt die Meinung, daß den Rechten der bisher arbeitenden Sondierungsgesellschaften nicht genügend Rechnung getragen worden sei.

Über die Tätigkeit der *MOFAG, Erdölförderungs AG.*, welche im vergangenen Jahr hauptsächlich in Frankreich aktiv war, erhielten wir von Herrn Direktor Foex folgende Mitteilung:

«Die MOFAG hat für Rechnung der *Petromil S.A.* oberflächengeologische Arbeiten auf dem Permis der Petromil im waadtländischen Jura weitergeführt. Es wurde eine Strukturkarte (Leithorizont Dogger) des Gesamtpermis hergestellt. Gleichzeitig wurden verschiedene Permeabilitäts- und Porositätsmessungen von verschiedenen Gesteinsmustern durchgeführt.»